

Bekanntmachung:



Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Lauchringen für das Baugebiet Greutwiesen II

Einleitung:

Sowohl die jüngsten rechtlichen Entwicklungen als auch die Ausgangslage auf dem Markt für Baugrundstücke lassen es geboten erscheinen, Leitlinien für die Handhabung der Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime einzuführen.

Der EuGH (Urteil vom 08.05.2013, C-197/11; C-203/11) hat 2013 zur vergünstigten Vergabe von Baugrundstücken in den Kommunen entschieden, dass die Vergabe von Baugrundstücken unter der Bedingung einer Ortsansässigkeit in unionsrechtlich garantierte Grundfreiheiten (Freizügigkeit, Art. 21, 45; Niederlassungsfreiheit, Art. 49) eingreift.

Weiter strengte die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren an, da die Anwendung von Einheimischenmodellen u. a. in Bayern als Verstoß gegen geltendes EU-Recht gewertet wurde. Um dieses Vertragsverletzungsverfahren beizulegen, wurden im Februar 2017 zwischen der EU-Kommission, dem Bundesumweltministerium und der Bayerischen Staatsregierung „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“ festgelegt.

Die Gemeinde verkauft die Grundstücke zum vollen Wert. Eine vergünstigte Abgabe erfolgt somit nicht. Um die Vergabe der Bauplätze transparent zu vollziehen, orientiert sich die Gemeinde dennoch nach den „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“ sowie nach der „Handreichung zur Bauplatzvergabe“ des Gemeindetags Baden- Württemberg.

Die Gemeinde Lauchringen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien, Alleinerziehende sowie Paare mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Lauchringen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Lauchringen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozialkaritativen oder kirchlichen Organisationen, der/die in der Gemeinde seinen/ihren Sitz hat, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr verdient gemacht haben, zusätzlich berücksichtigt werden. Mehrere aktive ehrenamtliche Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen und Organisationen können kumulativ berücksichtigt werden, ebenso mehrere Funktionen (Sonderaufgabe) innerhalb eines Vereins / einer Organisation.

Die Gesundheitsversorgung der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in tiefgreifenden Veränderungen. Viele Ärzte und Ärztinnen werden in naher Zukunft ihren Beruf aus Altersgründen aufgeben. Die Weiterführung von alteingesessenen Praxen ist dann an vielen Orten fraglich – gerade auf dem Land, so auch in Lauchringen. Damit wird die Erhaltung der Gesundheitsversorgung auch für die Gemeinde Lauchringen zu einer Herausforderung. Denn wenn die medizinische Versorgung in einem Ort zusammenbricht, dann sinkt damit auch die Lebensqualität der Menschen. Und sind erst einmal Arzt und Apotheke verschwunden, kann dies zum langsamen „Ausbluten“ der Gemeinde führen. Bei dem knappen Ärzteangebot und der großen Nachfrage an zu besetzenden Ärztesitzen in Landgemeinden ist es wichtig, niedergelassenen und niederlassungswilligen Ärzten neben einem Praxisangebot auch die Möglichkeit der Wohnsitznahme in der Gemeinde zu verschaffen. Dies gelingt oft nur, wenn niedergelassene bzw. niederlassungswillige Ärzte in der Gemeinde ein Eigenheim beziehen oder bauen können. Um niedergelassene Ärzte zu halten bzw. niederlassungswillige Ärzte für die Gemeinde zu gewinnen, soll diesen seitens der Gemeinde eine Bebauungsmöglichkeit in der Form der Bereitstellung eines Baugrundstücks geboten werden können.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Diese Bauplatzvergaberichtlinien werden künftig auf der Basis der (europäischen Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

I. Allgemeiner Grundsatz

1. Die Bauplätze im Baugebiet „Greutwiesen II“ werden nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2020 zum Kaufpreis von 180,00 €/m² inkl. Anlieger- und Erschließungsbeiträge zuzüglich der Hausanschlusskosten (Abwasser- und Regenwasserkontrollschacht) und der Vermessungs- und Abmarkungskosten veräußert.
2. Im Rahmen des Grunderwerbs der Baulandflächen für das Baugebiet „Greutwiesen II“ wurden, um überhaupt Bauflächen für interessierte Bauwillige vorhalten zu können, Rückkaufsverpflichtungen für im Baugebiet „Greutwiesen II“ städtebauplanungsrechtlich als Wohnbaugrundstück ausgewiesene Baugrundstücke mit den Grundstücksgebern vertraglich vereinbart. Von den im Baugebiet „Greutwiesen II“ 28 neu entstehenden Wohnbaugrundstücken gehen somit insgesamt 10 (zehn) Baugrundstücke aufgrund vertraglicher Verpflichtungen an die betreffenden Grundstücksgeber zu den in Absatz 1 genannten Konditionen zurück.

Zur Realisierung eigener kommunaler Projekte insbesondere zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Gemeindegebiet verbleiben zwei Baugrundstücke im Eigentum der Gemeinde, welche für diese Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Die Vergabe der Baugrundstücke an niedergelassene bzw. niederlassungswillige Ärzte erfolgt im Rahmen eines gesonderten schriftlichen Bewerbungsverfahrens und nach den Vergabekriterien III dieser Richtlinien.

Die restlichen **16 Baugrundstücke** werden gemäß dem nachfolgend beschriebenen Vergabeverfahren und den nachfolgend beschriebenen Bauplatzvergabekriterien vergeben.

II. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 16.07.2020 werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Gemeinde Lauchringen und im Mitteilungsblatt in der Ausgabe am **31.07.2020 (= Bewerbungsbeginn)** öffentlich bekanntgemacht.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergabekriterien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist (Brief oder E-Mail) informiert.
3. Alle Bewerber können sich schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) mittels gemeindlichem Bewerbungsbogen **bis zum 04.09.2020, 12:00 Uhr bewerben**. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform bestätigt. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

Darüber hinaus gilt:

- Bauplatzbewerber, welche bereits in einem früheren Auswahlverfahren ein Baugrundstück von der Gemeinde erhalten haben, werden von der Vergabe ausgeschlossen;
 - Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt;
 - Ein oder zwei volljährige Personen können Antragssteller sein;
 - Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben;
 - Absichtliche Falschangaben im Bewerbungsfragebogen bzw. unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.
4. Nach Ablauf des 04.09.2020 (12:00 Uhr) wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
 5. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zur Auswahl zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.

6. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer oder bei Bedarf in mehreren öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.
7. Die Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangt (Datenschutzgrundverordnung).

III. Vergabekriterien

1. Bei der Vergabe orientiert sich die Gemeinde an den „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“.
2. Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung (zum vollen Wert, § 92 GemO) handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es ist jedoch zu beachten, dass die Vorschriften des GWB in verschiedenen Fallkonstellationen (§ 18 Abs. 1 GWB, Marktbeherrschung) bei willkürlicher und diskriminierender Vergabe einschlägig sein können. Ein transparentes Verfahren erhöht dabei die Rechtssicherheit. Um die Vergabe von Bauplätzen beispielsweise in einer angespannten Marktlage transparent und nachvollziehbar diskriminierungsfrei sowie juristisch möglichst wenig angreifbar zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen Bauplatzvergaberichtlinien in Anlehnung an die oben genannten Kautelen.
3. Die Bauplätze im Baugebiet „Greutwiesen II“ werden zum vollen Wert veräußert. In den Bauplatzvergaberichtlinien wird daher auf die Aufnahme der Vergabekriterien „Einhaltung von Vermögens- und Einkommensobergrenzen“ als weitere Zugangsvoraussetzung verzichtet.
4. Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktezahl einen Bauplatz aussuchen.

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Bedürftigkeit der Bewerber nach sozialen Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Alleinstehend	0 Punkte
	Alleinerziehend/mit dem Bewerberpartner erziehend (gemeinsamer Haushalt) <i>Alleinerziehend: Das sind Bewerber, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem leiblichen Kind oder ihren leiblichen Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt/en und diese/s alleine erzieht.</i>	10 Punkte
	<i>Mit dem Bewerberpartner erziehend (gemeinsamer Haushalt) Das sind Bewerber, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und mit dem leiblichen Kind, ihren leiblichen Kindern und mit dem Bewerbungspartner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben und diese/s zusammen erziehen.</i>	
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG (Paare) <i>(Die Bewerberpartner sind miteinander verheiratet / leben zusammen in einer eingetragenen Partnerschaft nach dem LPartG)</i>	20 Punkte
1.2	Anzahl u. Alter der im gemeinsamen Haushalt des Bewerbers 1 und 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	Für Kinder < 6 Jahre	20 Punkte
	Für Kinder von 6 – 10 Jahre	15 Punkte
	Für Kinder von 11 – 18 Jahre	10 Punkte
		max. 60 Punkte
	<i>Eine ärztliche bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen</i>	

1.3	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im gemeinsamen Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen (Kind/Elternteil)	
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	15 Punkte
		max. 20 Punkte
	Anmerkung:	
	<i>Es werden nur die Antragssteller bzw. deren Kinder/Eltern berücksichtigt, keine weiteren Personen.</i>	
	<i>Die Punktezahl 20 stellt eine maximale Punktzahl dar.</i>	
	<i>Der Grad der Behinderung und der Pflegegrad ist per Bescheinigung nachzuweisen.</i>	
Maximal erreichbare Punktzahl bei den Sozialkriterien		100 Punkte
2. Ortsbezugs-kriterien der Bewerber		
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde Lauchringen	
	Bewerber erhalten pro vollem Kalenderjahr (12 Monate/365 Tage) eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 6 Punkte. (max. 30 Punkte).	
	<i>Nebenwohnsitz am Ort unterbricht immer und wird generell nicht berücksichtigt.</i>	
	<i>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern (sofern beide Bewerber sind) sowie von Bewerbungspartnern werden kumuliert berücksichtigt.</i>	
	<i>(z.B. 4+5 Jahre = 9 Jahre x 6 Punkte = 54 Punkte) max. 30 Punkte</i>	max. 30 Punkte
2.2	Zeitdauer des Hauptwohnsitzes der Eltern des Bewerbers in der Gemeinde	
	Bewerber, deren Eltern bzw. mindestens ein Elternteil innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerberfrist beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lauchringen gemeldeten sind, erhalten pro vollem Kalenderjahr (12 Monate/365 Tage) 2 Punkte/Jahr. (max. 10 Punkte)	
	<i>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen ununterbrochenen Kalenderjahren der Eltern/Elternteile von Ehegatten und Lebenspartnern (sofern beide Bewerber sind) sowie von Bewerbungspartnern werden kumuliert berücksichtigt.</i>	
	<i>(z.B. 4 Jahre (v. Bewerber. 1) + 3 Jahre (v. Bewerber 2) = 7 Jahre x 2 Punkte = 14 Punkte) max. 10 Punkte</i>	
	<i>Nebenwohnsitz am Ort unterbricht immer und wird generell nicht berücksichtigt.</i>	max. 10 Punkte
2.3	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde Lauchringen	
	Bewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet seit innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr (12 Monate/365 Tage) ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde 4 Punkte/Jahr. (max. 20 Punkte)	
	<i>Die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit in vollen ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern (sofern beide Bewerber sind) sowie von Bewerbungspartnern werden kumuliert berücksichtigt.</i>	
	<i>(z.B. 3+3 Jahre = 6 Jahre x 4 Punkte = 24 Punkte) max. 20 Punkte)</i>	max. 20 Punkte

2.4	Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Lauchringen	
2.4.1	Aktive ehrenamtliche Tätigkeit	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit (nur aktives Mitglied) in einem/r im Vereinsregister eingetragenen Verein mit Sitz in Lauchringen oder bei in Lauchringen tätigen Institution (z.B. Kirche) erhält der Bewerber für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr (12 Monate/365 Tage) ehrenamtlich geleistete Tätigkeit 4 Punkte/ Jahr. (max. 20 Punkte)	max. 20 Punkte
	<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten in mehreren Vereinen/Institutionen und von Ehegatten, Lebenspartnern (sofern beide Bewerber sind) sowie von Bewerbungspartnern werden kumuliert berücksichtigt. Es werden lediglich nachgewiesene ehrenamtliche Zeiten innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist angerechnet.</i>	
2.4.2	Aktive ehrenamtliche Tätigkeit mit (Sonderaufgabe) in der Gemeinde Lauchringen	
	Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde als	max. 20 Punkte
	> Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Lauchringen	
	> aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauchringen	
	> ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein mit Sitz in Lauchringen	
	> ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung,	
	> ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat)	
	erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr (12 Monate/ 365 Tage) der Tätigkeit zusätzlich 4 Punkte/Jahr. (max. 20 Punkte)	
	<i>(z.B. 3+4 Jahre = 7 Jahre x 4 Punkte = 28 Punkte) max. 20 Punkte</i>	
	<i>Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein mit Sonderaufgabe ist zusätzlich erforderlich:</i>	
	> <i>Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft (Vorsitzende/r, Kassierer oder Schriftführer) oder eine</i>	
	> <i>Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)</i>	
	<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten mit Sonderaufgabe in mehreren Vereinen/Institutionen und von Ehegatten, Lebenspartnern (sofern beide Bewerber sind) sowie von Bewerbungspartnern werden kumuliert berücksichtigt, ebenso mehrere Funktionen (Sonderaufgabe) innerhalb eines Vereins / einer Organisation. Es werden lediglich nachgewiesene ehrenamtliche Zeiten mit Sonderaufgabe innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist angerechnet.</i>	
Maximal erreichbare Punktzahl bei den Ortsbezugskriterien		100 Punkte
Maximale Gesamtpunktzahl Ziffer 1. und Ziffer 2.		200 Punkte
3. Auswahl bei Punktgleichheit		
	Soweit die Bewerber gleiche Gesamtpunktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der	
	- zunächst die größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist	
	<i>(Sollte die Zahl der haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder bei punktgleichen Bewerbern dieselbe sein, bekommt der Bewerber, dessen Kinder dann ein niedrigeres Durchschnittsalter haben, den Vorzug)</i>	
	- ansonsten im Losverfahren zum Zuge kommt	

IV. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückkaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Lauchringen zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Festgelegt durch den Gemeinderat am 16. Juli 2020

Für den Gemeinderat

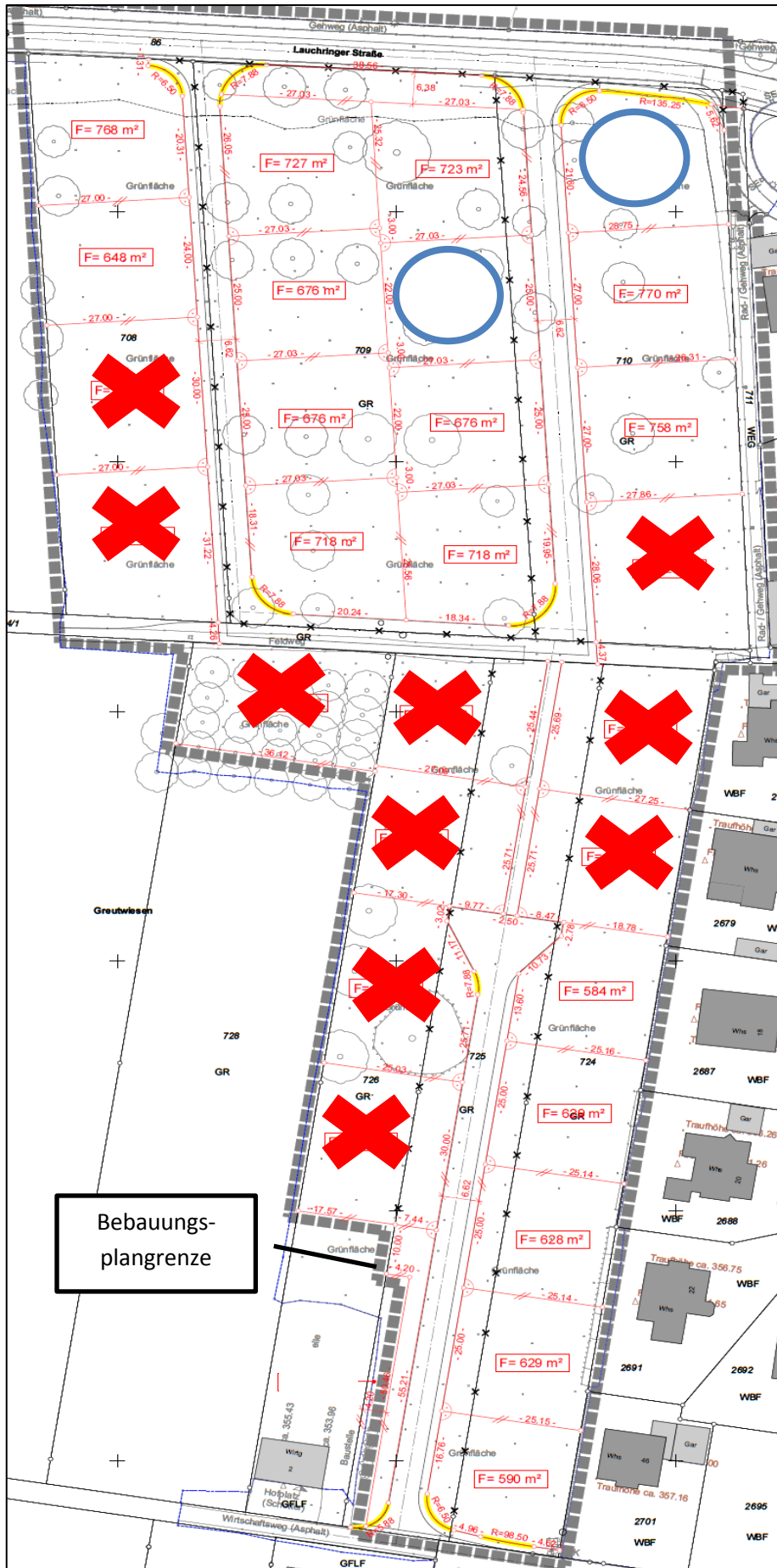
gez.

Rainer Höhl, 1. Bürgermeister-Stellvertreter

Weitere Hinweise für Bauplatzbewerber:

- > Die Bauplatzvergabekriterien sowie das Bewerbungsformular mit Anlagen können über die Homepage der Gemeinde Lauchringen <https://www.lauchringen.de/php/homepage> abgerufen sowie per Mail: bauplatzvergabe@lauchringen.de angefordert werden.
- > Bei Fragen rund um das Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Lauchringen, Herrn Bank / Herrn Bartosch, Tel. +49 (0)7741/ 609522) oder per E-Mail an bauplatzvergabe@lauchringen.de.

Bebauungsplangebiet Greutwiesen II



✗ Nicht zur Auswahl stehende Bauplätze

○ Kommunale Verwendung